

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

3. Mai 2019

Bundesreisekostengesetz (BRKG); Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30. 4 .2019 - 1512-03500 1.A - an die obersten Landesbehörden u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2019 geändert.

Als Anlagen übersende ich die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BRKGVwV, eine Lesefassung der geänderten BRKGVwV sowie das Einführungsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Februar 2019 - D6-30201/17#1 - mit den Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen.

In Textziffer 3.1.3 Satz 2 ist neu geregelt, dass Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise nicht durch Belege nachgewiesen werden müssen. Die Regelungen unter II. in dem Rundschreiben des MF vom 15. Juni 2009, 15.02-03500 werden aufgehoben. Hinsichtlich der Textziffer 4.2.2 Satz 3 verweise ich auf das Rundschreiben des MF vom 16. April 2019, 1512-03500.1.4.

Hinsichtlich der Textziffern 5.1.4 und 5.2.3 gebe ich folgenden Hinweis:

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Sachschäden im Landesbereich ist die Sachschadensrichtlinie, RdErl. des MF vom 2.11.2012, 1512-03723-4. Danach wird Sachschadensersatz nur in den Fällen des § 5 Absatz 2 BRKG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen geleistet.

In Textziffer 7.1.3 Satz 1 ist der Betrag, nach dem die Übernachtungskosten als notwendig anzusehen sind, von 60 Euro auf 70 Euro angehoben worden. Das Rundschreiben des MF vom 12. Januar 2018, 1512-3500-1.7 zur Angemessenheit der Übernachtungskosten behält weiterhin seine Gültigkeit. Im Übrigen bleiben die in Sachsen-Anhalt geltenden, von dem BRKG abweichenden Regelungen hiervon unberührt.“

Hinsichtlich des oben erwähnten MF-Rundschreibens vom 16. 4. 2019 verweisen wir auf unser E-Mail Rundschreiben vom 24. 4. 2019.

Hinsichtlich der als notwendig anzusehenden Übernachtungskosten verweisen wir auf unser E-Mail Rundschreiben vom 17. 1. 2018, mit dem wir das Rundschreiben des MF vom 12. 1. 2018 bekannt gegeben hatten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen